

Verein Mittendrin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mittendrin e.V. – gemeinsam zur Inklusion,“
- (2) Sitz des Vereins ist Donaueschingen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt so-
dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Inklusion (Teilhabe) von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Freizeit- und Ferienangeboten im Schwarzwald-Baar-Kreis
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Beratung und Unterstützung der durchführenden Organe der Freizeit- und Ferienangebote
 - b. Beratung und Unterstützung der Eltern, Kinder und Jugendlichen vor und während der Teilnahme an den Freizeit- und Ferienmaßnahmen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und Information zum Thema Inklusion im Schwarzwald-Baar-Kreis
 - d. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Projekt-gelder, die der Unterstützung des geförderten Zwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig, überparteilich sowie konfessionell neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung Verein Mittendrin - gemeinsam zur Inklusion

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand oder weiteren ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern der Vorstand der Beitrittserklärung nicht binnen 1 Monat ab Zugang des Antrags widerspricht gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines uneingeschränkt an.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Abgabe der Stimme ist die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes erforderlich.
- (2) In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (4) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- (6) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus besteht nicht.
- (7) Personenbezogene Daten der Mitglieder können im Rahmen einer EDV-basierten Vereinsverwaltung gespeichert und dürfen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Schreiben gelten als eingegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift übersandt wurden.
- (9) Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitgliedes;
 - b. durch freiwilligen Austritt.
 - c. durch Ausschluss.
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Mit dem Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

- (3) Der Ausschluss erfolgt bei Verstößen eines Mitglieds gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über den diese mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (4) Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug ist und diese nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurden. In der Mahnung ist auf die Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auskehr eines Anteils des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Zuwendungen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 6 Personen:
 1. einer oder einem Vorsitzenden
 2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister
 4. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
 5. bis zu 2 Beisitzern.Nach Möglichkeit sollen auch Menschen mit Handicap in die Vorstandschaft gewählt werden.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl jeweils im Amt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der

Satzung Verein Mittendrin - gemeinsam zur Inklusion

- Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Der Vorstand ist für den Verein ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen im Rahmen des Üblichen gegen Nachweis.
 - (4) Der Verein wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten ab einem Leistungsvolumen von € 750.- bedürfen sie der Mitwirkung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
 - (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Leitung der Vereinstätigkeit und Verfolgung der Ziele im Sinne von § 2
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung für Verwendung des Vereinsvermögens für Unterstützungsleistungen gem. § 2.
 - (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll verfasst, welches vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (7) Die Einladungen der Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder geleitet und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Jahres- und Geschäftsbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (sofern erforderlich)
 - e. Anträge

Satzung Verein Mittendrin - gemeinsam zur Inklusion

- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl der Prüfer gemäß § 10 dieser Satzung und die Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f. Beschlüsse über vorbereitete und eingereichte Anträge aus dem Mitgliederkreis, sofern sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, entweder:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes
 - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Sie enthält mindestens die Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte.
- (6) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Sitzungsleitenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.
- (10) Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder zu Wählende widersprechen.

§ 10 Prüfung

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- (2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenführung.

Satzung Verein Mittendrin - gemeinsam zur Inklusion

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein *No limit e.V. Hüfingen*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Villingen, den 24.01.2013